



Brüssel, den 22. Juli 2021
(OR. en)

11014/21

FIN 631	TELECOM 301
ESPACE 75	MI 580
RECH 362	ENER 339
COMPET 566	EMPL 326
IND 207	CSC 289
EU-GNSS 35	CSCGNSS 15
TRANS 488	CSDP/PSDC 397
AVIATION 214	CFSP/PESC 737
MAR 146	

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	13. Juli 2021
Empfänger:	Delegationen

Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zu dem Sonderbericht Nr. 07/2021 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „EU-Weltraumprogramme Galileo und Copernicus: Dienste sind gestartet, doch ihre Nutzung benötigt zusätzlichen Schub“
--------	---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu dem Sonderbericht Nr. 07/2021 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „EU-Weltraumprogramme Galileo und Copernicus: Dienste sind gestartet, doch ihre Nutzung benötigt zusätzlichen Schub“, die der Rat auf seiner 3808. Tagung vom 13. Juli 2021 angenommen hat.

**Schlussfolgerungen des Rates zu dem Sonderbericht Nr. 07/2021
des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel**

„EU-Weltraumprogramme Galileo und Copernicus:

Dienste sind gestartet, doch ihre Nutzung benötigt zusätzlichen Schub“

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

- A. UNTER HINWEIS AUF die am 26. Oktober 2016 vorgelegte Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Eine Weltraumstrategie für Europa"¹ und insbesondere das Ziel, das Potenzial der europäischen Weltraumprogramme durch Maximierung des Weltraumnutzens für die Gesellschaft und die EU-Wirtschaft auszuschöpfen;
- B. UNTER HINWEIS DARAUF, dass durch die Verordnung über das EU-Weltraumprogramm ein gemeinsamer Rechtsrahmen für die Weltrauminitiativen und -programme geschaffen wird, durch den die Kontinuität dieser Initiativen und Programme sichergestellt und die in ihrem Rahmen bereitgestellten Dienste verbessert werden, um den größtmöglichen Nutzen aus dem Programm zu ziehen, sowie Aktivitäten im Zusammenhang mit der Nutzer- und Marktakzeptanz und zur Entwicklung nachgelagerter Anwendungen für alle Komponenten des Programms gestrafft werden; sowie unter Hinweis darauf, dass die Galileo- und Copernicus-Dienste den Betrieb aufgenommen haben und ihre Ausschöpfung und Nutzung in den nachgelagerten Sektoren wichtig sind, um die mit ihnen verfolgten Ziele zu verwirklichen;
- C. IN ANERKENNUNG dessen, dass der Rechnungshof in seiner Prüfung untersuchte, ob die Kommission a) eine umfassende und vorausschauende Strategie zur Förderung der Nutzung der im Rahmen der EU-Weltraumprogramme bereitgestellten Dienste unter Einbeziehung aller relevanten Akteure entwickelt hat, b) solide Systeme zur Bewertung des durch die EU-Weltraumprogramme erbrachten Nutzens sowie zur Überwachung der Erreichung der strategischen Ziele geschaffen hat, c) wirksame Maßnahmen ergriffen hat, um die Nutzung der Dienste anzukurbeln und d) geeignete Maßnahmen zur Schaffung eines Regelungsrahmens ergriffen hat, der die Nutzung der von Copernicus und Galileo bereitgestellten Dienste unterstützt —

¹ Dok. 13758/16.

1. BEGRÜßT den Sonderbericht Nr. 07/2021 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „EU-Weltraumprogramme Galileo und Copernicus: Dienste sind gestartet, doch ihre Nutzung benötigt zusätzlichen Schub“ und die Antworten der Kommission auf den Bericht;
2. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass es sich hierbei um die erste Prüfung handelt, die der Hof zur Wirksamkeit der Maßnahmen durchgeführt hat, die die Kommission ergriffen hat, um die Nutzung der Dienste der Weltraumprogramme Galileo und Copernicus zu fördern und infolgedessen den erwarteten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzen dieser Dienste zu erzielen;
3. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die starke Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Nutzer eine wesentliche Grundlage für die Konzeption und Entwicklung der Komponenten des Weltraumprogramms der Union ist, um das Wachstum und den gesellschaftlichen Nutzen zu fördern sowie zur Umsetzung der sektorspezifischen Maßnahmen der Union beizutragen;
4. UNTERSTREICHT, dass der Hof die Ansätze und Maßnahmen analysiert hat, die von der Kommission, der GSA² und den mit Copernicus betrauten Einrichtungen ergriffen wurden, um die Nutzung der im Rahmen der Programme Galileo und Copernicus bereitgestellten Dienste zu fördern, während EGNOS und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen regulierten Dienstes (*Public Regulated Service*) von Galileo vom Prüfungsumfang ausgeschlossen waren;
5. BETONT, dass der Prüfungsumfang einen Zeitraum von 2014 bis Mitte 2020 umfasst und dass die wesentlichen Anstrengungen der Kommission in diesem Zeitraum auf die Errichtung der erforderlichen Weltraum- und Bodeninfrastruktur gerichtet waren, die für die Bereitstellung der Galileo- und Copernicus-Dienste und somit für ihre Markt- und Nutzerakzeptanz unerlässlich ist, da diese Infrastruktur den Betrieb von Galileo und Copernicus und die Bereitstellung ihrer Dienste, die weltweite Maßstäbe für Satellitennavigation und Erdbeobachtung setzen, für Nutzer ermöglicht; und NIMMT ZUR KENNTNIS, dass Aktivitäten im Zusammenhang mit der Nutzerakzeptanz von Copernicus, die nicht zu den ursprünglichen Programmzielen gehörten, nach der Halbzeitüberprüfung des Programms begannen;

² Nunmehr durch die Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA) ersetzt.

6. HEBT die Schlussfolgerung HERVOR, dass Galileo und Copernicus wertvolle Dienste und Daten bereitstellen, deren Nutzung die Kommission auf unterschiedliche Weise gefördert hat, und dass es weiterer Anstrengungen bedarf, um die umfangreichen Investitionen zu nutzen, die getätigt wurden, um den erwarteten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzen zu erzielen und so den EU-Binnenmarkt unter Einbeziehung der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen, insbesondere KMU und Midcap-Unternehmen, zu stärken, sowie die fragmentierte Struktur der Märkte für Weltraumdienste anzugehen;
7. HEBT HERVOR, dass die Union umfangreiche Investitionen in die EU-Weltraumprogramme und im Kontext des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 getätigt hat, und dass es weiterer Anstrengungen bedarf, um die umfangreichen Investitionen zu nutzen, die zur Erzielung des erwarteten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzens, darunter der Beitrag der Weltraumdienste und -daten zum digitalen und grünen Wandel, getätigt wurden; und hebt ferner hervor, dass durch die Raumfahrt eine breite Palette industrieller und technologischer Tätigkeiten, Innovationen und neuer Geschäftsmöglichkeiten angestoßen wird;
8. UNTERSTREICHT die Rolle der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA), die für die Förderung der kommerziellen Marktakzeptanz von Galileo, EGNOS und auch Copernicus – unbeschadet der Tätigkeiten von Copernicus und der Copernicus-Dienste, mit denen andere Stellen betraut wurden – zuständig sein und dabei Synergien zwischen allen Komponenten des EU-Weltraumprogramms nutzen wird;
9. HEBT HERVOR, dass Galileo die erste GNSS-Satellitenkonstellation sein wird, die dem Nutzer hochentwickelte Dienste wie einen Authentifizierungsdienst und den Hochpräzisionsdienst bietet; und ERKENNT an, dass die Kommission bereits regulatorische Maßnahmen wie eCall ergriffen hat, worauf aufgebaut werden sollte, um die Nutzung der Galileo-Dienste in den Bereichen Straßenverkehrssicherheit und Rettungsdienste zu fördern; NIMMT darüber hinaus das Bestehen internationaler Normen wie im Bereich der Luftfahrt ZUR KENNTNIS, die somit neue Möglichkeiten zur Einleitung von sektorspezifischen regulatorischen Maßnahmen bieten, was eine breitere Nutzung der Galileo-Dienste begünstigen dürfte;

10. NIMMT KENNTNIS von der ersten Empfehlung des Hofs, wonach die Kommission zur wirksameren Förderung der Nutzung der EU-Weltraumdienste eine umfassende Strategie zur Förderung der Nutzung der EU-Weltraumdienste entwickeln sowie realistische und messbare Ziele festlegen sollte; und BEGRÜßT es in dieser Hinsicht, dass durch das EU-Weltraumprogramm für den Zeitraum 2021-2027 erstmals ein Rahmen für alle Weltraumdaten und -dienste der Union vorgegeben wird, der eine solide Grundlage für eine umfassende Strategie zur Förderung der Nutzung der Galileo- und Copernicus-Weltraumdienste bietet, in die alle relevanten Akteure und Einrichtungen einschließlich nationaler Interessenträger auf ihren verschiedenen Ebenen und mit ihren verschiedenen Zuständigkeiten unter Berücksichtigung der Besonderheiten jeder Komponente einbezogen werden;
11. NIMMT KENNTNIS von der zweiten Empfehlung des Hofs, wonach die Kommission, um den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzen von Weltraumdiensten zuverlässiger und kohärenter zu schätzen und die Erreichung der wichtigsten Ziele wirksamer zu überwachen, auf der Grundlage solider Methoden und zuverlässiger Daten einen konzeptionellen Rahmen für die Schätzung des Nutzens der EU-Weltraumprogramme entwickeln und die Reihe geeigneter Leistungsindikatoren verbessern sollte; HEBT die in der Verordnung über das EU-Weltraumprogramm festgeschriebenen Bestimmungen zur Evaluierung der Leistung des Programms im Hinblick auf dessen Ziele HERVOR; NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die GSA³ bereits einen soliden Rahmen für die Schätzung des Nutzens von EGNSS entwickelt hat und dass ein künftiger konzeptioneller Rahmen auf dieser Grundlage entwickelt werden sollte;

³ Nunmehr durch die EUSPA ersetzt.

12. NIMMT KENNTNIS von der dritten Empfehlung des Hofes, wonach die Kommission, um die Nutzung besser zu fördern und einen effizienteren Zugang zu Weltraumdaten und -produkten zu ermöglichen, die volle Betriebsfähigkeit von Galileo gewährleisten und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und anderen einschlägigen Akteuren einen langfristigen Rahmen für einen nachhaltigeren und stärker integrierten Ansatz in Bezug auf den Zugang zu Copernicus-Daten und -Produkten entwickeln sollte; IST SICH BEWUSST, dass bereits verschiedene Maßnahmen eingeleitet wurden, um die Markt- und Nutzerakzeptanz von Galileo- und Copernicus-Diensten zu fördern, und dass die Kommission bereits viele gezielte Maßnahmen zur Förderung der Nutzung der EU-Weltraumdienste ergriffen hat, wie u. a. die nachgelagerte Forschung und Entwicklung im Rahmen von Horizont 2020, das EGNSS-Programm „Fundamental Elements“, die Copernicus- und Galileo-Hackathons, das Accelerator- und das Inkubationsprogramm, die Netzwerke Copernicus Relays und Copernicus Academy sowie die Copernicus-Dienste für den Daten- und Informationszugang (DIAS); und ERMUTIGT die EUSPA, im Rahmen der Verordnung über das Weltraumprogramm Tätigkeiten in Verbindung mit dem Programm „Fundamental Elements“ von Galileo zu fördern;
13. NIMMT KENNTNIS von der vierten Empfehlung des Hofes, wonach die Kommission zur Förderung und Erleichterung der stärkeren Nutzung der Dienste der EU-Weltraumprogramme den Regelungsrahmen besser nutzen und dabei eine Analyse durchführen sollte, um Bereiche zu ermitteln, in denen durch EU-Rechtsvorschriften oder -Normen eine optimale Nutzung von Copernicus-Produkten und -Daten gefördert und die Nutzung von Galileo für jedes einschlägige Marktsegment erleichtert werden könnten; NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die EU für wichtige Marktsegmente (z. B. Verkehr und Funkanlagen) bereits regulatorische Maßnahmen zur Förderung der Nutzung von EU-Weltraumdiensten eingeführt hat, und dass weitere Standardisierungsmaßnahmen ergriffen werden sollten; und STELLT FEST, dass im EU-Weltraumprogramm dem nachgelagerten Sektor, der Marktakzeptanz und der Nutzung von Weltraumdaten große Bedeutung beigemessen wird, was die Kohärenz der Aktivitäten im Zusammenhang mit der Markt- und Nutzerakzeptanz aller Weltraumdaten und -dienste ermöglichen wird;

14. UNTERSTREICHT die Rolle der EUSPA bei der Förderung der Nutzung aller Komponenten des Weltraumprogramms einschließlich Weltraumlageerfassung (SSA) und staatlicher Satellitenkommunikation (GOVSATCOM) sowie das Potenzial zur Förderung der Entwicklung von Anwendungen, die Dienste und Daten der verschiedenen Komponenten integrieren, unbeschadet der Aktivitäten im Zusammenhang mit der Dienst- und Nutzerakzeptanz, die mit Copernicus betrauten Einrichtungen von der Kommission übertragen wurden; und WEIST in diesem Zusammenhang DARAUF HIN, dass die Kommission und die EUSPA die Nutzung von Weltraumdiensten durch einen Aktionsplan fördern und die Wettbewerbsfähigkeit der nachgelagerten Weltraumindustrie der EU erhöhen sollten⁴;
15. BEGRÜßT die bereits entsprechend den Empfehlungen des Hofes ergriffenen Maßnahmen; und ERSUCHT die Kommission und die EUSPA, je nach Bedarf in Abstimmung mit einschlägigen Akteuren, Folgemaßnahmen zu diesem Bericht zu ergreifen, wo weitere Maßnahmen erforderlich sind, und den Rat anhand von einschlägigen Zielvorgaben und Leistungsindikatoren über die bei der Umsetzung dieser Empfehlungen erzielten Fortschritte zu informieren.
-

⁴ Dok. 9163/21.